

Da er nämlich in diesem Falle keine formelle Ungerechtigkeit begangen und andererseits aus seiner Handlung gar keinen Vortheil gezogen, respective von dem ungerechten Gute gar nichts besitzt, so kann man ihn wohl anstandslos von jeder Restitutionspflicht freisprechen.

Trient.

Professor Dr. J. Riglutsch.

XI. (Geheime Schadloshaltung und heimliche Restitution.) Cajus hat seit vielen Jahren an Petrus einen Kunden, mit dem er große Handelsgeschäfte macht. Allerdings sieht er sich mehr oder weniger gezwungen, demselben alljährlich einige Geschenke zu machen, um sich dessen Kundschaft zu erhalten. Denn auf Geschenke legt Petrus viel Gewicht, ja er pflegt sie sogar zu beanspruchen. Cajus sucht sich nun für die Geldsumme, die er an den Geschenken verausgabte, wieder im Verkaufe der Waren an Petrus zu entschädigen, was ihm auch oft gelingt. Da trifft es sich, daß er bei einer Abrechnung von Petrus 250 Mark mehr erhält, als er zu fordern hat. Anstatt die Summe sofort zu ersetzen, behält er das Geld für sich, indem er also urtheilt: 150 Mark rechne ich für die Geschenke, die ich im Laufe der vielen Jahre dem Petrus habe machen müssen, und die eine noch weit größere Summe ausmachen. Allein da ich manchmal eine kleine Extra-Schadloshaltung im Handel dafür erzielt habe, berechne ich nur 150 Mark, die übrigen 100 Mark will ich durch neue Geschenke an ihn allmählig abtragen. Bei einer Mission trägt Cajus diese Angelegenheit dem Beichtvater vor und fragt, ob er sich mit seiner Handlungsweise der geheimen Schadloshaltung beruhigen könne. Quid ad rem:

Antwort: 1°. Zunächst ist festzustellen, ob sich Cajus für die Auslagen, die ihm für die Geschenke an Petrus erwachsen, im Verkaufe von Waren an jenem extra schadlos halten durfte. Es scheint allerdings, daß sich Cajus in etwa moralisch gezwungen sah, seinen Kunden Geschenke zu verabreichen: Petrus beansprucht Geschenke — und Cajus will sich durch dieselben seinen Kunden erhalten. In manchen Gegenden ist es sogar ein Gewohnheitsrecht, daß Käufer zu einer gewissen Zeit im Jahre (z. B. um Neujahr) von denen ein Geschenk erwarten, bei denen sie ihre Einkäufe zu machen pflegen. Es ist nun klar, daß die Verkäufer, die derartige Geschenke machen müssen, beim Handel diesen Punkt berücksichtigen werden, um trotz des Geschenkes noch einen entsprechenden Gewinn zu erreichen. a) Wenn nun Cajus eine Entschädigung für die Geschenke dadurch sich verschaffte, daß er den Preis der Ware etwas höher setzte, als er ihn gestellt haben würde, wenn er nichts zu schenken brauchte, so ist gegen diesen Kunstgriff vom Rechtsstandpunkte aus nichts einzuwenden. Denn der Preis einer Ware muß ja nach den örtlichen Gewohnheitsverhältnissen bemessen werden und läßt überdies einen gewissen Spielraum zu, indem man einen höchsten,

einen mittleren und einen niedrigsten Preis unterscheidet. Den höchsten Preis wird Cajus wohl nicht überschritten haben, da sonst Petrus als Geschäftsmann und Kenner überhaupt nicht würde gekauft haben. Ist es also dem Cajus gelungen, sich für den Wert der Geschenke durch einen höheren Preis der Ware im geheimen schadlos zu machen, so kann er sich im Gewissen beruhigen, weil kein Käufer verlangen kann, daß der Verkäufer ohne Gewinn oder mit Schaden seinen Handel treibt. — b) Hat sich aber Cajus vom Petrus die Entschädigung für die Geschenke durch den Verkauf schlechter Ware oder durch falsches Maß, falsches Gewicht u. erworben, so hat er offenbar ungerecht gehandelt, indem er sich des Betruges schuldig gemacht hat. In diesem Falle ist er restitutionspflichtig ob fraudem et dolum.

2°. Cajus hat nach seiner Berechnung dem Petrus im Laufe der Jahre für 150 Mark Geschenke gemacht, ohne dafür die Möglichkeit gehabt zu haben, sich zu entschädigen. Das ist wohl so zu verstehen, daß er ihm diese Geschenke von seinem Gewinne gemacht hat, den er aus dem geschäftlichen Verkehre mit Petrus gezogen. Denn mit Schaden, z. B. unter dem Einkaufspreise, wird er wohl nicht verkauft haben. Es fragt sich nun, ob er diese Summe rechtlich von den 250 Mark, die ihm Petrus irrtümlich zu viel ausgezahlt hat, abziehen darf, so daß er nur mehr 100 Mark an jenen zu restituieren hat. Diese geheime Schadloshaltung ist nicht zu billigen, denn sie ist ungerecht. Wenn Cajus auch ungern, nur unter den obwaltenden Umständen, sozusagen moralisch gezwungen die Geschenke gemacht hat, so hat er sie doch in Rücksicht auf die Erhaltung der Rundschaft und in Rücksicht der materiellen Vortheile, die er durch den Handel genießt, freiwillig gemacht. Es stand ihm ja frei, die Handelsbeziehungen mit Petrus abzubrechen, wenn er nichts schenken wollte. Er hat demnach freiwillig Geschenke gegeben. Eine Schenkung ist aber ein Vertrag, durch welchen man aus Freigebigkeit, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein und ohne eine Gegenleistung sich auszubedingen, einem andern, der acceptiert, eine Sache als Eigenthum überläßt. Folglich hat Cajus über die gemachten Geschenke kein Eigenthumsrecht mehr und kann also nachträglich nicht mehr darüber verfügen. Deshalb kann er auch diese Geschenke nachträglich nicht mehr in Abrechnung bringen von einer Summe, in deren Besitz er nach geschehener Schenkung durch ein Versehen des Petrus — also unrechtmäßig — gekommen ist. NB. Anders würde zu entscheiden sein, wenn Cajus von der Zeit an, wo er dem Petrus Geschenke gegeben, die Verpflichtung gehabt hätte, diese Summe an ihn zu restituieren, ohne es bis dato zu wissen. Wenn er von seiner Restitutionspflicht erst jetzt Kenntniß erhalten hätte, so dürfte er die 150 Mark in Abrechnung bringen. In diesem Falle würde nämlich die gemachte Schenkung für rescindibilis zu erachten sein, indem Cajus sicherlich vor allen Dingen

der rigorosen Restitutionspflicht gegen Petrus hat genügen wollen, als demselben Geschenke machen. Diese Meinung ist nach Scavini tract. VII. de Iustit. annot. § 196. satis probabilis. Ratio: quia semper censetur quisque, cum dat bona sua, velle potius satisfacere obligationi iustitiae, quam voluntati donandi. Hiefür stimmen Mazzotta, La Croix, Rebellius, Confer. Liguori Hom. Apost. tr. X. n. 123. und Op. Moral. I. III. n. 700.

3°. Es fragt sich endlich, ob Cajus die zu restituierende Summe so zurückgeben darf, daß er dem Petrus dafür alljährlich Geschenke gibt. In diesem Falle haben wir es mit einer simulierten Schenkung zu thun. Gury, tract. de iustitia nro. 709 stellt dieselbe Frage also: An valeat restitutio facta per simulatam donationem? Resp. Affirmative saltem probabilius. Ratio est, quia ad solutionem non requiritur, ut debitor externe fateatur, se solvere. Hinc satisfacit debitor, quoties solvit etiam in iis circumstantiis, in quibus creditor existimat sibi fieri donum. Ita communis. Vogler n. 534. Carrière de justit. pars III a. 3. n. 414. 3°. Dieselbe Meinung nennt Scavini l. c. communior et probabilior. Jedoch machen die genannten Auctoren die Beschränkung: daß der Restitutionspflichtige keine Gegengeschenke annehmen darf, was ja in casu auch nicht der Fall ist. Demnach darf Cajus die Summe, die er zuviel erhielt, dem Petrus durch Geschenke nach und nach abtragen.

Das sind die drei Gesichtspunkte, nach denen der Confessarius den Cajus zu bescheiden hat.

Beuren (Provinz Sachsen).

Dr. Adam Wiehe.

XII. (Verkauf verbotener Bücher.) Der Buchhändler Cajus eröffnet in einer Generalbeicht dem P. Sempronius, daß er protestantische, akatholische und jüdische Religionshandbücher in seinem Geschäfte auf Lager halten und verkaufen müsse, da er in einem kleinen, wenn auch vorwiegend katholischen Städtchen der einzige Buchhändler sei. Falls er genannte Bücher nicht abgebe, werde er als intolerant verschrien und in seinem Geschäfte sehr geschädigt, ja er meint, dasselbe aufgeben zu müssen, da er von seinen katholischen Kunden nicht leben könne. Auf weitere Fragen erfährt der Beichtvater noch, daß Cajus die Romane von Zola bestellt, wenn es von ihm verlangt wird, sowie, daß er z. B. die Schmähschriften gegen den heiligen Roch, Döllingers Papstthum (Neubearbeitung des Janus) u. s. w. zur Ansicht versandt und in seinen Schaufenstern ausgelegt hat. P. Sempronius ist nun in großer Noth, was er diesem Beichtkind sagen soll. Schließlich erklärt er ihm, ihn nicht absolvieren zu können, da er ob solchen Handels excommuniciert sei und, weil er diesen Verkauf nicht aufgeben wolle, im Zustand der Sünde verharre.